Erläuterungen

Lexilog-Suchpool

Bundesagentur für Arbeit

Erläuterungen

zum Ausfüllen der Insolvenzgeldbescheinigung gemäß § 314 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

- Aufgrund der Insolvenzgeldbescheinigung entscheidet die Agentur für Arbeit über den Anspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (bzw. des Dritten) auf Insolvenzgeld nach §§ 165 bis 172 SGB III.
- Die Insolvenzgeldbescheinigung ist eine Urkunde, zu deren Ausstellung die Insolvenzverwalterin/der Insolvenzverwalter / die Treuhänderin/der Treuhänder oder die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber verpflichtet ist. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bestätigen.

  Wichtiger Hinweis: Das nicht richtige oder nicht vollständige Ausfüllen der Insolvenzgeldbescheinigung kann zu Schadensersatzansprüchen (§ 321 Nr. 1 SGB III) der Agentur für Arbeit führen.
- Neben dem bundesweit einheitlich zu verwendenden Vordruck der Bundesagentur für Arbeit (BA – Insg 4 – Insolvenzgeldbescheinigung) können auch von Insolvenzverwalterinnen/ Insolvenzverwaltern selbst entwickelte maschinell erstellte Vordrucke als Insolvenzgeldbescheinigungen i.S. des § 314 Abs. 1 SGB III anerkannt werden, sofern diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und (gegebenenfalls in Verbindung mit ergänzenden Erklärungen der Insolvenzverwalterin/des Insolvenzverwalters) eine ausreichende Prüfung der bescheinigten Arbeitsentgeltansprüche ermöglichen. Über die Zulässigkeit solcher maschinell erstellter Bescheinigungen entscheiden die Agenturen für Arbeit.

Zu 1 Angaben zu den persönlichen Daten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Anspruch auf Insolvenzgeld haben nur **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist, wer eine Erwerbstätigkeit in persönlicher Abhängigkeit zu einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber ausübt. Persönlich abhängig ist bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb die/der Beschäftigte, die/der in den Betrieb eingegliedert ist und die/dem Weisungsrecht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers unterliegt, das Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung umfasst.

Kennzeichnend für eine selbständige Tätigkeit ist dagegen das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die Möglichkeit, frei über Arbeitsort und Arbeitszeit zu verfügen. Die Bescheinigung ist daher z. B. nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH auszufüllen, denen wegen ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bzw. ihres sonstigen maßgeblichen Einflusses die Arbeitnehmereigenschaft fehlt (im Zweifelsfall sollte zusätzlich das bei der Agentur für Arbeit oder im Internet erhältliche "Zusatzblatt zum Antrag auf Insolvenzgeld“ ausgefüllt werden).

Zu 2 Angaben zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeberin/Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften über das Insolvenzgeld ist diejenige/derjenige, der/dem die Arbeitsleistung geschuldet wird und das Arbeitsentgelt zu zahlen hat. Das ist im Falle einer Kapitalgesellschaft z. B. die GmbH, nicht aber deren Zweigbetrieb.

Bitte tragen Sie hier die Betriebsnummer (8-stellig) des Betriebes ein, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer beschäftigt war.

Zu 2.1 Angaben zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dessen letzter Tag in die jeweilige Zeile einzutragen. Der Rechtsakt zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform (§§ 623, 126 BGB). Hierbei ist außerdem zu beachten, dass das Arbeitsverhältnis möglicherweise nicht rechtswirksam beendet ist, wenn z. B.

Lexilog-Suchpool

- die Kündigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (z. B. nach dem MuSchG, dem SGB IX, § 15 KSchG) nichtig ist und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer gegen die Kündigung Klage erhoben hat,
- gegen eine ordentliche Kündigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, die sozial ungerechtfertigt war, von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung rechtzeitig Kündigungsschutzklage erhoben wurde (vgl. §§ 4 und 7 KSchG), sofern das Arbeitsverhältnis vom Geltungsbereich des KSchG erfasst wird,
- gegen eine außerordentliche Kündigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, die wegen Fehlens eines wichtigen Grundes ungerechtfertigt war, von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung rechtzeitig Kündigungsschutzklage erhoben wurde (vgl. §§ 13, 4 Satz 1 und § 7 KSchG), sofern das Arbeitsverhältnis vom Geltungsbereich des KSchG erfasst wird,
- die Entlassung gegen den Kündigungsschutz bei anzeigepflichtigen Entlassungen nach §§ 17 ff. KSchG verstößt und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer rechtzeitig Klage erhoben hat.

Zu 2.2 Angaben zur Lohnabrechnungsstelle

Lohnabrechnungsstelle ist die Stelle, in der die Arbeitszeit- und Lohnunterlagen der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des Insolvenzereignisses geführt werden. Allein die Auswertung der Unterlagen bzw. die Erstellung der Lohnabrechnungen durch Dritte (z. B. Steuerberaterinnen/Steuerberater) begründet keine andere Zuständigkeit. Verfügt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber über **mehrere** Lohnabrechnungsstellen, die sich in Bezirken unterschiedlicher Agenturen für Arbeit befinden, sind für die Gewährung des Insolvenzgeldes grundsätzlich mehrere Agenturen für Arbeit zuständig. Allerdings können im Einzelfall, bei Vorliegen sachlicher Gründe, auch **besondere Zuständigkeitsregelungen** getroffen werden (z. B. alleinige Zuständigkeit der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Hauptsitz des Unternehmens liegt).

Zu 3 Angaben zum Insolvenzereignis

Zu 3.1 Tag der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit

Unter der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit ist die vollständige Beendigung der gesamten betrieblichen Betätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu verstehen. Die Einstellung der Tätigkeit eines einzelnen Betriebes ist deshalb dann nicht ausreichend, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber andere Betriebe weiterführt. Als Tag der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit ist der Tag anzusehen, an dem die letzte dem Betriebszweck dienende Tätigkeit für dauernd **nicht wieder aufgenommen** worden ist. Insolvenztag im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ist daher stets der Kalendertag, der auf den Tag folgt, an dem die letzte dem Betriebszweck dienende Tätigkeit tatsächlich stattgefunden hat, und zwar auch dann, wenn diese keine volle Arbeitsschicht umfasste. Der folgende Kalendertag im vorgenannten Sinne kann z. B. auch ein Sonntag, Feiertag oder ein sonstiger betriebsüblich arbeitsfreier Werktag sein.

Zu 3.2 Tag der Eröffnung des Insolvenzereignisses

Im Fall des § 165 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist Insolvenztag der Tag, an dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers eröffnet worden ist (nicht der Tag der Beantragung des Insolvenzverfahrens). Ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Personengesellschaft, ist es nicht erforderlich, dass auch über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. bei OHG, KG) das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Zu 3.3 Tag der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse

Im Falle des § 165 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ist Insolvenztag der Tag, an dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mangels

Lexilog-Suchpool

Masse abgewiesen worden ist. Die Abweisung eines Insolvenzantrages wegen Unzulässigkeit oder die Zurückweisung eines Insolvenzantrages wegen Fehlens eines Insolvenzgrundes genügt nicht.

Zu 3.4 Angaben zur Weiterarbeit bzw. Arbeitsaufnahme nach dem Insolvenzereignis

Weiterarbeit/Arbeitsaufnahme in Unkenntnis des Insolvenzereignisses: Wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen hat, gilt Folgendes: Es sind die drei Monate des Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses enden.

Beispiel: Hat eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer nach einer Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse (am 15.6.) noch bis zum 30.6. gearbeitet, jedoch erst am 15.7. vom Abweisungsbeschluss Kenntnis erlangt, umfasst der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 1.4. bis 30.6.

Zu 4 Angaben zum Bruttoarbeitsentgelt

Zu 4.1 Entgeltabrechnungszeiträume

Es sind nur die vollen **Entgeltabrechnungszeiträume** anzugeben, für die noch Arbeitsentgelt aussteht und die ganz oder teilweise in den **dreimonatigen Insolvenzgeld-Zeitraum** fallen. Für die Lage des Insolvenzgeld-Zeitraums ist sowohl der Eintritt des Insolvenzereignisses als auch das Ende des Arbeitsverhältnisses (vgl. Zeile 2.2) maßgebend:

Hat das **Arbeitsverhältnis** bei Eintritt des Insolvenzereignisses (vgl. Zeilen 3.1 bis 3.3) **noch bestanden** (und hat der Arbeitnehmer nicht in Unkenntnis dieses Ereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen), endet der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum am Tage vor dem Insolvenzereignis. In Fällen, in denen das **Arbeitsverhältnis** bereits **vor dem Insolvenzereignis endete**, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses ist dann der letzte Tag des Insolvenzgeld-Zeitraumes.

Beispiel: Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 7.10. Das Arbeitsverhältnis bestand noch an diesem Tag. Der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum umfasst die Zeit vom 7.7. bis 6.10.

Wird im Falle der Weiterarbeit bzw. Arbeitsaufnahme der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in Unkenntnis des Insolvenzereignisses zusätzlich noch Zeile 3.4 ausgefüllt, so umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die mit dem in Zeile 3.4 angegebenen Tag enden.

Im Falle eines **Betriebsübergangs nach § 613a BGB** wird das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen Arbeitgeberin/dem bisherigen Arbeitgeber kraft Gesetzes beendet (an dessen Stelle tritt die neue Arbeitgeberin/der neue Arbeitgeber). Hat ein solcher Arbeitgeberwechsel bereits vor dem Insolvenzereignis (Zeilen 3.1 bis 3.3) stattgefunden, endet der Insolvenzgeld-Zeitraum mit der Betriebsübernahme, da Insolvenzgeld nur für gegenüber der alten Arbeitgeberin/dem alten Arbeitgeber bestehende Arbeitsentgeltansprüche gewährt werden kann.

Zu 4.2 Brutto-Arbeitsentgelt

Es ist der Gesamtbetrag des **Brutto-Arbeitsentgelts** (begrenzt auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung, für das Jahr 2012 5.600 € West, 4.800 € Ost) für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum (Zeile 4.1) einzutragen. Das gilt auch für Arbeitsentgeltansprüche, die durch Erfüllung oder Aufrechnung bereits erloschen oder gepfändet, verpfändet oder auf einen Dritten durch Abtretung oder gesetzlichen Forderungsübergang übergegangen sind. Soweit Ansprüche auf Arbeitsentgelt insolvenzgesichert sind, d. h. die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aus der Insolvenzsicherung Entgelt erzielen kann, sind diese nicht einzutragen, da insoweit kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht.

Übersteigt das tatsächliche Brutto die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, ist ein entsprechender Nachweis (Lohnabrechnung) beizufügen.

Lexilog-Suchpool

Zum Brutto-Arbeitsentgelt zählen **für die Berechnung des Insolvenzgeldes** auch die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) umgewandelten Entgeltteile, für die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers nicht mehr entrichtet wurden, sofern die Beiträge in der Vergangenheit für eine **Direktversicherung**, einen **Pensionsfonds** oder eine **Pensionskasse** verwendet wurden (sie sind zusätzlich in Zeile 4.4 aufzuführen und zu erläutern).

Entgeltumwandlungen zugunsten einer Unterstützungskasse bzw. im Rahmen einer Direktzusage werden im Rahmen des Insolvenzgeldes nicht berücksichtigt, da insoweit der Pensions-Sicherungs-Verein aG eintritt.

Die umgewandelten Entgeltteile unterliegen (auf Grund der speziellen gesetzlichen Regelung des § 165 Abs. 2 Satz 3 SGB III) der **Steuer- und Beitragspflicht**. Die im Rahmen der Entgeltumwandlung bestehende Steuer- und Beitragsfreiheit des Arbeitsentgelts (z. B. bis zur Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung) findet **für die Berechnung des Insolvenzgeldes** keine Anwendung.

Zum Brutto-Arbeitsentgelt gehören grundsätzlich alle Ansprüche (Geldleistungen und Sachbezüge), die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer **aus dem Arbeitsverhältnis** als Gegenwert für die von ihr/ihm geleistete Arbeit oder als Ersatz der ihr/ihm bei Erbringung der Arbeitsleistung entstandenen Aufwendungen zu beanspruchen hat. Dazu gehören **z. B.** laufende Lohn- oder Gehaltsbezüge (einschl. Urlaubsentgelt für Urlaubstage im Abrechnungszeitraum, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, **nicht dagegen** ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung); Vergütung für Überstunden bei Stundenlöhnern, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; Gefahren-, Wege- und Schmutzzulagen; Auslösungen; vermögenswirksame Leistungen; Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle; Reisekostenpauschalen. Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die in **Altersteilzeitarbeit** beschäftigt sind, gehört zum Brutto-Arbeitsentgelt, neben dem Teilzeitarbeitsentgelt (siehe unten), auch der (steuer- und beitragsfreie) Aufstockungsbetrag, um den dieses Entgelt durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber aufgrund des Altersteilzeitgesetzes oder ergänzender arbeitsrechtlicher Grundlage aufzustocken gewesen wäre.

Flexibilisierung der Arbeitszeit durch Wertguthabenvereinbarung: Lag dem Arbeitsverhältnis eine flexible Arbeitszeitregelung zugrunde, die es ermöglichte, erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für **Freistellungen** von der Arbeit (§§ 7 Abs. 1a, 7b SGB IV) zu verwenden (z. B. im Falle der Altersteilzeit im Blockmodell), ist sowohl für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung (Ansparphase) als auch für Zeiten der Freistellung das rückständige Arbeitsentgelt als Insolvenzgeld auszugleichen, das nach der arbeitsvertraglichen Entgeltregelung für den Insolvenzgeld-Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. D. h., dass sowohl für Zeiten der Arbeits-/ als auch der Freistellungsphase gleichermaßen nur das Arbeitsentgelt zu bescheinigen ist, das für die **Teilzeit**arbeit geschuldet wird. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer mehr oder weniger als die tatsächlich vereinbarten Arbeitsstunden im Insolvenzgeld-Zeitraum abgeleistet hat.

Flexible Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit: Hatte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen einen Anspruch auf einen verstetigten Lohn (fester Monatslohn oder mtl. Bezahlung der Sollstunden mit Ausgleich der Arbeitszeitschwankungen im Arbeitszeit- bzw. Gleitzeitkonto), ist für die Berechnung des Insolvenzgeldes das Arbeitsentgelt in Höhe der verstetigten monatlichen Entgeltzahlung zu bescheinigen. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer weniger (oder mehr) als die arbeitsrechtlich vorgeschriebene Zahl von Sollarbeitsstunden in dem jeweiligen Monat gearbeitet hat. Über- oder Minuszeiten bleiben (nach dem Prinzip der Unterhaltssicherung) grundsätzlich unberücksichtigt.

Nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt zählen und daher nicht in Zeile 4.2 einzutragen sind z. B. Arbeitnehmersparzulagen; Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (auch dann nicht, wenn sie an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer abzuführen waren); Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung; Arbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer **wegen** der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann, wie z. B. Abfindungen, die den Verlust des sozialen Besitzstandes

Lexilog-Suchpool

abgelten (z. B. Abfindungen nach §§ 9, 10, 13 KSchG) sowie Entschädigungen aus einer Wettbewerbsabrede (vgl. z. B. § 74 Abs. 2 HGB); Entgeltersatzleistungen wie z. B. Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Ansprüche auf Urlaubsabgeltung (die nach § 7 Abs. 4 BUrlG wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beanspruchen sind), können gem. § 166 Abs. 1 Nr. 1.1. Alternative SGB III nicht berücksichtigt werden.

Provisionen – soweit sie zum Bruttoarbeitsentgelt zählen – sind in das Bruttoarbeitsentgelt des Entgeltabrechnungszeitraumes einzubeziehen, in dem das die Provision begründende Geschäft abgeschlossen worden ist, soweit die Ausführung des Geschäftes tatsächlich später erfolgt oder nur wegen der Insolvenz nicht erfolgt; sie sind zusätzlich in Zeile 4.3 zu erläutern. Um entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang Provisionsansprüche dem Insolvenzgeld-Zeitraum zuzuordnen sind, wird um Vorlage der **einzelvertraglichen Vereinbarungen** gebeten.

Sonderzahlungen (Zuwendungen aus besonderem Anlass oder Jahressondervergütungen) sind als Arbeitsentgelt grundsätzlich in Zeile 4.2 einzutragen und zwar in dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie zu zahlen gewesen wären (sie sind zusätzlich in Zeile 4.3 aufzuführen und zu erläutern).

Dies gilt **uneingeschränkt** für **Zuwendungen aus besonderem Anlass** (z. B. Jubiläumszuwendungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld und zum Krankengeld).

Jahressondervergütungen (z. B. Weihnachtsgeld, Gratifikation, 13. oder weiteres Monatsgehalt), die arbeitsrechtlich entstanden sind, dürfen nur mit dem **Anteil** bescheinigt werden, den die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich **für** den Insolvenzgeld-Zeitraum beanspruchen kann.

Für die Zuordnung einer Jahressondervergütung zum Insolvenzgeld-Zeitraum kommt es maßgebend darauf an, ob sie in diesem Zeitraum entstanden ist und ob aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag) bei vorherigem (unterjährigen) Ausscheiden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ein zeitanteiliger Anspruch auf die Sonderzuwendung besteht (z. B. anteilige Zahlung einer Jahressondervergütung für den Fall des Ein- oder Austritts der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres).

Jahressondervergütung als Stichtagsleistung: Lässt sich eine anlass- oder zeitpunktbezogene Jahressondervergütung nicht einzelnen Monaten zuordnen (weil die arbeitsrechtliche Regelung keinen zeitanteiligen Anspruch vorsieht, und ist die Jahressondervergütung im Insolvenzgeld-Zeitraum entstanden, ist sie in voller Höhe (bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze) in Zeile 4.2 zu berücksichtigen; bei Entstehung außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes besteht demgegenüber kein Anspruch auf Insolvenzgeld.

Anteilige Berücksichtigung der Jahressondervergütung: Jahressondervergütungen, die aufgrund der maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis anteilig beansprucht werden können, sind als zusätzliche Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung anzusehen und dementsprechend mit einem Anteil von (maximal) 3/12 der Sonderzuwendung in Zeile 4.2 zu berücksichtigen, wenn der anteilige Anspruch arbeitsrechtlich entstanden ist.

Anmerkung: Unabhängig von der zeitlichen Zuordnung der Jahressondervergütung ist immer zu prüfen, ob nach der arbeitsrechtlichen Regelung (z. B. Tarifvertrag) auch alle weiteren Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs erfüllt sind, z. B. Mindestdauer der Betriebszugehörigkeit, Bestehen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses an einem bestimmten Stichtag usw. Da im Allgemeinen nur anhand von Tarifverträgen, Betriebs- oder Einzelvereinbarungen beurteilt werden kann, welche Zweckbestimmung einer Jahressondervergütung zugrunde liegt, und welche weiteren Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen, wird um Vorlage entsprechender Unterlagen gebeten.

Zu 4.3 Sonderzahlungen und Sachbezüge

Berücksichtigungsfähige Sonderzahlungen und Sachbezüge sind, obwohl sie bereits im Brutto-Arbeitsentgelt (Zeile 4.2) enthalten sind, in Zeile 4.3 gesondert einzutragen und entsprechend zu erläutern.

Lexilog-Suchpool

Zu 4.4 Entgeltumwandlung

Hier ist der umgewandelte Entgeltteil einzutragen, der im Brutto-Arbeitsentgelt der Zeile 4.2 enthalten ist (vgl. auch Ausfüllhinweise zu Zeile 4.2).

Zu 4.5 Beitragszuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Einzutragen sind hier Beitragszuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die freiwillig oder privat kranken- und/oder pflegeversichert sind nach § 257 SGB V bzw. nach § 61 SGB XI sowie Beitragszuschüsse zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 172 Abs. 2 SGB VI, die von der Rentenversicherung befreite Angestellte beanspruchen können.

Zu 5 Angaben zu den Abzügen

Zu 5.1 Gesetzliche Abzüge

Die steuerlichen Abzüge, um die das laufend gezahlte Arbeitsentgelt durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zu vermindern gewesen wäre, sind unter Verwendung der für die/den jeweilige/n Arbeitnehmer/in geltenden Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln (§ 38 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 38a Abs. 3 und 4 und § 39b Abs. 2 Sätze 1 bis 6 EStG). Demzufolge können die steuerlichen Besonderheiten des Lohnsteuerjahresausgleichs (§ 42b EStG) bzw. des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs (§ 9b Abs. 2 Satz 12 EStG) nicht berücksichtigt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der ebenfalls der Festsetzung der Jahressteuerschuld dienenden Einkommensteuerveranlagung.

Die im Rahmen der Entgeltumwandlung bestehende Steuerfreiheit des Arbeitsentgelts (z. B. bis zur Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG) findet **für die Berechnung des Insolvenzgeldes** keine Anwendung (vgl. auch Ausfüllhinweise zu Zeile 4.2).

Die steuerlichen Abzüge, um die **sonstige Bezüge** durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zu vermindern gewesen wären (13. u. weitere Monatsgehälter, Gratifikationen, Weihnachtszuwendungen usw.), sind nach § 39b Abs. 3 EStG i. V. m. R 39b.6 der LStR zu ermitteln. Hierbei ist nur der Anteil des sonstigen Bezuges zu berücksichtigen, der einen Insolvenzgeld-Anspruch begründet (z. B. 3/12 einer in Zeilen 4.2 und 4.3 eingetragenen Jahressondervergütung).

Im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Abzüge sind neben dem **Versorgungsfreibetrag** und dem **Altersentlastungsbetrag** auch **individuelle Freibeträge** nach Maßgabe der eingetragenen Lohnsteuermerkmale zu berücksichtigen.

Es ist der Anteil der Winterbeschäftigungs-Umlage in Abzug zu bringen, der von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in Betrieben des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus zu tragen ist.

Zu 5.2 Sozialversicherungsbeiträge

Es sind nur die **Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen** zur **gesetzlichen** Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung einzutragen, sofern diese nicht von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu tragen waren (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV). Beitragszuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für freiwillig oder privat versicherte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gem. § 257 SGB V, § 61 SGB XI bzw. gem. § 172 Abs. 2 SGB VI sind nur in Zeile 4.5 und ggf. Zeile 7.4 zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Entgeltumwandlung bestehende Beitragsfreiheit des Arbeitsentgelts (z. B. bis zur Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung) findet **für die Berechnung des Insolvenzgeldes** keine Anwendung.

Lexilog-Suchpool

Zu 5.3 Bereits erfüllte Ansprüche

Hier sind insbesondere die durch zulässige **Aufrechnung** (vgl. § 394 BGB) erloschenen Entgeltansprüche anzugeben (z. B. wenn von dem ausgefallenen Arbeitsentgelt vereinbarungsgemäß Schulden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers für ein durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber gewährtes Darlehen abgezogen wurden).

Zu 5.4 Bereits gezahltes Arbeitsentgelt

Hier sind alle auf das Bruttoarbeitsentgelt (vgl. Zeile 4.2) bereits geleisteten Zahlungen und geldwerten Vorteile einzutragen. Das gilt z. B. für Abschlagszahlungen, für in Anspruch genommene Sachbezüge (z. B. Dienst-Kfz, Dienstwohnung), für bereits durchgeführte Abzweigungen an Dritte oder für Arbeitsentgelt, das im Auftrage der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an Dritte abgeführt wurde (z. B. vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitsentgelts oder freiwillige bzw. private Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung). Abschlagszahlungen auf das rückständige Entgelt im Insolvenzgeld-Zeitraum sind - entgegen dem Bestimmungsrecht des § 366 Abs. 1 BGB - vorrangig auf vorher entstandene Ansprüche der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers anzurechnen, wenn sie/er gegenüber ihrem/seinem Arbeitgeber auch rückständige Ansprüche für Beschäftigungszeiten hat, die vor dem Insolvenzgeld-Zeitraum liegen.

Abzweigungen an Dritte, die noch nicht durchgeführt wurden, sind in Zeile 7.1 zu bescheinigen. Zahlungen an Dritte auf Grund einer kollektiven Vorfinanzierung sind unter Zeile 7.2 einzutragen.

Zu 7 Angaben zum rückständigen Nettoarbeitsentgelt

Zu 7.1 Noch nicht durchgeführte Abzweigungen an Dritte

Zu den hier einzutragenden Abzweigungen an Dritte gehören die auf einen Dritten übergegangenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Abtretungen nach den §§ 398 ff. BGB und gesetzliche Forderungsübergänge, z. B. nach § 115 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X) sowie Pfändungen und Verpfändungen des Anspruchs auf Arbeitsentgelt, soweit Zahlungen hierauf noch nicht geleistet wurden.

Bereits durchgeführte Abzweigungen sind in Zeile 5.4 zu berücksichtigen. Forderungen Dritter, die auf einer kollektiven Vorfinanzierung beruhen, sind unter Zeile 7.2 einzutragen.

Zu 7.2 Ansprüche Dritter bei Vorfinanzierung

Hier sind die Ansprüche Dritter anzugeben, die auf einer kollektiven Vorfinanzierung der Arbeitsentgeltansprüche (mit Abtretung der vorfinanzierten Arbeitsentgeltansprüche) beruhen und zwar unabhängig davon, ob die Agentur für Arbeit an den Dritten bereits Zahlungen geleistet hat.

Zu 7.3 Noch nicht ausgezahltes Netto-Arbeitsentgelt

Das der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer noch zustehende Netto-Arbeitsentgelt, das als Insolvenzgeld zu zahlen ist, ergibt sich aus der **Zwischensumme der Zeile 6 abzüglich** der Beträge, die in **Zeilen 7.1 und 7.2** eingetragenen sind.

Zu 7.4 Noch nicht ausgezahlte Beitragszuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Hier sind die in Zeile 4.5 bescheinigten Beitragszuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers einzutragen, sofern diese **noch nicht** ausgezahlt bzw. abgeführt wurden.

Zu 8 Angaben bei Teillohnzahlungszeiträumen

Die zusätzlichen Angaben für anteilige Lohnabrechnungszeiträume, die außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes liegen, sollen die Teillohnberechnung erleichtern. Wird in Zeile 4.2 bereits das Arbeitsentgelt für einen Teillohnzahlungszeitraum bescheinigt, erübrigt sich das Ausfüllen der Zeilen 8.1 und 8.2.

Lexilog-Suchpool

Können **Teilbeträge** des laufenden Netto-Arbeitsentgelts, die auf **anteilige** Entgeltabrechnungszeiträume vor oder **nach** dem dreimonatigen Insolvenzgeld-Zeitraum entfallen, aus tatsächlichen Gründen nicht errechnet werden und enthält der Tarifvertrag auch keine Regelung zur Teillohnberechnung, kann der Entgeltanspruch, der nicht dem Insolvenzgeld-Zeitraum zuzuordnen ist, in der Weise ermittelt werden, dass entweder das laufende Arbeitsentgelt

- für den gesamten Entgeltabrechnungszeitraum durch die in dem betreffenden Monat tatsächlich angefallenen **Arbeitstage** geteilt und der sich so ergebende Betrag mit der Zahl der nicht zu berücksichtigenden Arbeitstage vervielfacht wird
- oder bei der anteiligen Berechnung der Kalendermonat generell mit 30 Tagen angesetzt wird.

Zu 9 Erläuterungen zum Anspruch auf Arbeitsentgelt

Zu 9.1 Klageerhebung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

Sofern bezüglich des in Zeile 4.2 bescheinigten Brutto-Arbeitsentgelts Klage erhoben wurde, fügen Sie bitte der Insolvenzgeldbescheinigung die arbeitsgerichtlichen Unterlagen bei.

Zu 9.2 Ansprüche der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers gegen die Bundesagentur für Arbeit

Hier sind alle Forderungen **der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** gegenüber der Bundesagentur für Arbeit einzutragen, sofern sie auf Zeiträume entfallen, für die die Bundesagentur wegen des Anspruchsübergangs (§ 157 Abs. 3 i. V. m. § 115 SGB X und § 169 SGB III) Anspruchsinhaber der Arbeitsentgeltforderungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers geworden ist.

Zu 9.3 Anfechtung einer Vereinbarung über das Arbeitsentgelt

Hier ist anzugeben, ob Sie als Insolvenzverwalter/in (Treuhänder/in) Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die in Zeile 4.2 enthalten sind nach den Vorschriften der §§ 130 bis 133 InsO – angefochten haben bzw. noch anfechten werden oder hinsichtlich deren Sie von Ihrem Leistungsverweigerungsrecht nach § 146 Abs. 2 InsO Gebrauch gemacht haben, da diese Leistungen keinen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch). Die angefochtene Rechtshandlung kann im Rahmen des § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB III z. B. in einem Vertrag zwischen der Schuldnerin/dem Schuldner und der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bestehen, durch den Ansprüche auf Arbeitsentgelt begründet werden (z. B. nicht gerechtfertigte "Lohnerhöhung").

Hinweis
In Zweifelsfällen gibt die für die Lohnabrechnungsstelle der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zuständige Agentur für Arbeit gerne Auskunft.

Lexilog-Suchpool